

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

Auf Grund des Art. 3 und des Art. 5 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbAlg) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land und auf Grund des Art. 7 Abs. 1 BayAbfAlG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Anger mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 24.06.1991, Nr. 821-8744.4-5/83, folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder einem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die Errichtung und den Betrieb dezentraler Container-Standplätze und zentraler Wertstoffsammelhöfe sowie die Kompostierung und Verwertung pflanzlicher Abfälle auf dem Gebiet der Gemeinde.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken handelt. Rechtlich verbindlich planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragwesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen. Sie tut dies durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe:
1. des Gesetzes über Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG).
 2. des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung u. sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG).
 3. der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden im Landkreis (Übertragungsverordnung)
 4. der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Berchtesgadener (Abfallwirtschaftssatzung)
 5. Dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub;
 2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigen Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können;
 3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird;
 4. Klärschlamm und Fäkalschlamm;
 5. die aufgrund der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Berchtesgadener Land von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle;
 6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln oder Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und wie weit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln und zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder ihr Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen vor der kommunalen Abfallentsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde nicht der Hausmüllabfuhr übergeben werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Anschluss und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks- berechnigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 16 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechnigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 16 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die Besitzer von Abfällen, die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis aufgrund der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde aufgrund dieser Satzung ausgeschlossen sind;
 2. die Besitzer der durch die Verordnung nach § 4 Abs. 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden;
 3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
 4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist.

- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler.
- Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 2 kann die Gemeinde von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

Wir die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der entsorgungspflichtigen Körperschaft über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert.

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12).
2. Durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
3. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen gemäß der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Berchtesgadener Land.

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende verwertbare Abfälle (Wertmüll)
 - a) Die in der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land bestimmten Wertstoffe.
 - b) Pflanzliche und holzige Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden (insbesondere Baumschnitt außer Wurzelstöcke)
 2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und vergleichbare Mengen ähnlicher Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben oder öffentlichen Einrichtungen (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze..

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a aufgeführten Stoffe des Wertmülls sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehene Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. B aufgeführten Stoffe sind von den Überlassungspflichtigen zu der von der Gemeinde festgelegten Sammelstelle während der Annahmezeiten zu bringen. Die Sammelstelle und die Annahmezeiten werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

- (2) Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts, ihrer Menge oder ihrer Art nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll) können zweimal jährlich zur zentralen Sammelstelle der Gemeinde angeliefert werden. Im Bedarfsfall werden Sperrmüll und sperrige Gartenabfälle auch abgeholt. Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der Sperrmüllaktion und die Sammelstelle bekannt
- (3) Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen und in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge bzw. Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück oder an einer vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 3 abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen nicht wiederverwertbare Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).
- (3) Die dem Holsystem unterliegenden Wertstoffe sind in der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land bestimmt. Die Formen des Einsammelns und Beförderns für Wertmüll im Holsystem erfolgen nach Maßgabe der Landkreissatzung.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht gegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
 2. Müllnormtonnen mit 110/120 l Füllraum
 3. Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
 4. Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum.
 5. Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
- (2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigem Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Satz 3 Nr. 1 bis 4 vorhanden sein. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend vor der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (4) Die Restmüllbehälter sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüllabfuhr

Restmüll wird vierzehntätig abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch ihren Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte nach Maßgabe der Landkreissatzung zu den vom Landkreis Berchtesgadener Land dafür bestimmten Anlagen zu bringen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 3 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Anger, 15. Dezember 1994

Graß
1. Bürgermeister